

Leitlinien des Rektorats für die Anerkennung wissenschaftlicher Einrichtungen an der Ruhr-Universität Bochum (An-Institute)

Grundlegendes

Eine außerhalb der Ruhr-Universität Bochum befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, kann als Einrichtung *an* der Ruhr-Universität Bochum anerkannt werden (gem. § 29 Abs. 5 HG NRW und Art. 32 VerfRUB). Das Rektorat entscheidet über die Anerkennung.

Die Anerkennung wird nur ausgesprochen, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum erfüllt werden können.

Die anerkannte Einrichtung arbeitet mit der Ruhr-Universität Bochum zusammen. Durch eine Anerkennung als An-Institut werden die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Mitarbeiter/innen in der Einrichtung nicht berührt, Ressourcen der Ruhr-Universität Bochum können nicht in die Einrichtung gegeben werden.

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Die Einrichtung nimmt wissenschaftliche Aufgaben wahr, die das Spektrum der Ruhr-Universität Bochum in Forschung und Lehre erweitern und/oder bereichern. Die Anerkennung einer Einrichtung kann z.B. auch unter dem Gesichtspunkt des Wissenschafts- und Technologietransfers erfolgen.
- Die Anerkennung setzt im Regelfall bereits bestehende wissenschaftliche Kooperationen der Einrichtung oder ihres Trägers mit Institutionen oder Mitgliedern der Ruhr-Universität Bochum voraus.
- Die wissenschaftliche Arbeit der Einrichtung muß durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung auf Dauer angelegt sein. Von seiten der Einrichtung muß die Bereitschaft zu einer dauerhaften Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum bestehen.
- Die Einrichtung beachtet die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis.

Antragstellung

Ein Antrag auf Anerkennung als „An-Institut“ ist von der betreffenden Einrichtung an den Rektor der Ruhr-Universität Bochum zu richten. Der Antrag soll u.a. umfassen:

- eine Begründung der Antragstellung mit Angaben zu den angestrebten Zielen,
- eine Befürwortung von mindestens einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum,
- eine Vorstellung der Einrichtung mit insbesondere Angaben zu: Trägerschaft, Struktur/Organisation, Ausstattung, Aufgaben- und Arbeitsspektrum, Projekten,
- eine Liste der Veröffentlichungen und ggf. Jahres- und andere Berichte der Einrichtung in der Regel aus den letzten drei Jahren,

- eine Darstellung bisheriger Zusammenarbeit und gemeinsamer Projekte mit der Ruhr-Universität Bochum,
- Angaben zu der geplanten Struktur der künftigen Zusammenarbeit und künftiger gemeinsamer Projekte mit der Ruhr-Universität Bochum.

Anerkennung und weitere Anerkennung

Eine Anerkennung als An-Institut wird befristet ausgesprochen, für in der Regel 5 Jahre. Die Einrichtung kann rechtzeitig vor Ablauf einer Anerkennung einen Antrag auf weitere Anerkennung stellen; dieser Antrag enthält einen Bericht zu den Zielen und Ergebnissen der bisherigen Zusammenarbeit und richtet sich ansonsten nach den unter „Antragstellung“ genannten Punkten.